

Wichtige Hinweise zum Datenschutz und Datenschutzerklärung

(Bitte mit Antrag einreichen.)

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 und 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Wohngeldgesetz (WoGG) bzw. Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhoben.

Mit der Verarbeitung einschließlich Übermittlung sowie Nutzung (§ 67 Abs. 5 und 6 SGB X) der für die Bildungs- und Teilhabeleistungen erforderlichen Daten durch die in den o.g. Gesetzen näher bestimmten Sozialleistungsträger bin ich einverstanden. Ich willige ferner darin ein, dass die vorgenannten Stellen Daten in Form eines Datenabgleichs austauschen dürfen. Ich wurde darüber belehrt, dass diese Einwilligung freiwillig erfolgt und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Unterschrift Antragssteller / gesetzlicher Vertreter

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Bewilligung von Schülerbeförderungskosten

Wichtige Informationen

- Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird bzw. der Bedarf gegenüber dem Sozialleistungsträger bekannt gegeben wird.
- Die Leistungen können beantragt werden, wenn eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet ist und keine Ausbildungsvergütung bezogen wird.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden.

Bitte beachten Sie: Für jedes Kind oder jeden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

- **Schülerbeförderungskosten**

Bei Schülerinnen und Schülern einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule, die für den Besuch der **nächstgelegenen** Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür **erforderlichen** tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von **Dritten** (z. B. im Rahmen der **Schülerbeförderungssatzung**) übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die **Aufwendungen aus dem Regelbedarf** zu bestreiten. Handelt es sich um geringfügige Kosten, wie beispielsweise für die Scool-Card oder das Maxx-Ticket aufzubringende Kosten, sind diese als im Regelsatz enthalten anzusehen.

Der Antrag kann bei folgenden Stellen gestellt werden:

- In den Verbandsgemeinde- und Stadtverwaltungen
- In der Kreisverwaltung Germersheim (an der Information oder im Fachbereich „Soziale Hilfen“)
- In den Jobcentern Germersheim und Kandel